

Arbeitskreis Rechnungslegung des
Deutschen Steuerberaterverbands e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel: 030/278 76 - 2
Fax: 030/278 76 - 799
Mail: rechnungslegung@dstv.de

B 06/16 vom 19.05.2016



**DEUTSCHER
STEUERBERATER-
VERBAND e.V.**

Verband der steuerberatenden
und
wirtschaftsprüfenden Berufe

-
- Prüfung des Lageberichts im Rahmen der
Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.)

Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung

René Bittner	StB Dipl.-Kfm.
Harald Elster	WP/StB
Mathias Fortenbacher	StB Dipl.-Kfm.
Gero Hagemeister	WP/StB Dipl.-Kfm.
Prof. Dr. Hans-Michael Korth	WP/StB Dipl.-Kfm.
Dr. Jürgen Maiß	WP/StB Dipl.-Kfm.
Michael Meyer	WP/StB Dipl.-Kfm.
Norman Peters	RA/StB
Hans-Christoph Seewald	WP/StB Dipl.-Kfm.
Marcus Tuschen	WP/StB Dipl.-Kfm.
Christian Witte	WP/StB Dipl.-Kfm.

Vorbemerkung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Gerne möchte der Arbeitskreis Rechnungslegung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf des Standards zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

Allgemeines

Insgesamt halten die Mitglieder des Arbeitskreises den Standardentwurf für einen geeigneten Vorschlag eines Standards für die Prüfung der Lageberichterstattung, zumindest für die Prüfung großer und komplexer Unternehmen. Im Bereich von kleineren mittelgroßen Unternehmen mit einfachen Strukturen ist - unseres Erachtens - ein in weiten Teilen abgestuftes Vorgehen bei der Prüfung des Lageberichts erforderlich und zur Erlangung der hinreichenden Prüfungssicherheit ausreichend. Die Verankerung dieser Skalierung könnte u.E. durch die nachfolgenden Vorschläge einfach umgesetzt werden.

Anwendung des DRS 20 auf Lageberichte des Einzelabschlusses

Wie in Anwendungshinweis A2 zutreffend festgehalten wird, ist das DRSC nach § 342 HGB lediglich zur Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, nicht jedoch für den Einzelabschluss ermächtigt. Der in DRS 20.2 benannte empfehlende Charakter für den Lagebericht des Einzelabschlusses darf daher nicht dazu führen, dass Anforderungen des DRS 20 als Anforderungen an den Lagebericht des Einzelabschlusses übertragen werden. Die Unternehmen können auch ohne den DRS 20 (vollständig) zu befolgen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. In Tz. 5 des EPS 350 werden die beiden Aussagen jedoch nur durch den Verweis auf IDW PS 201, Tz. 12 getroffen. Um die eigenständige Lesbarkeit des EPS 350 zu verbessern, empfehlen wir Tz. 5 wie folgt zu ändern:

- 5 *In DRS 20.2 empfiehlt das DRSC eine entsprechende Anwendung von DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB. Werden gesetzliche Anforderungen an den Lagebericht nach § 289 HGB durch DRS 20 konkretisiert und handelt es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung, **können** diese auch Bedeutung für den Lagebericht (vgl. Tz. A2) **haben**. Der Abschlussprüfer **ist** verpflichtet, im Einzelfall zu beurteilen, ob vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der jeweiligen Adressaten die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind und der Lagebericht nach § 289 HGB insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt. Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Urteil, dass Auslegungen von gesetzlichen Grundsätzen der Lageberichterstattung nicht beachtet worden sind, ist er verpflichtet, nach diesen allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, ob sich daraus Konsequenzen für die Berichterstattung bis hin zum Bestätigungsvermerk ergeben.*

Der Grundsatz der Informationsabstufung hat wesentliche Auswirkungen auf alle Bereiche der Prüfung des Lageberichts und sollte daher nicht lediglich als Vorbemerkung Eingang in den Prüfungsstandard finden. Dies würde auch die entsprechende Skalierung der Prüfung des Lageberichts im Hinblick auf die Adressaten des Lageberichts sowie der spezifischen Gegebenheiten, der Geschäftstätigkeit und der Größe des Unternehmens unterstreichen. Wir empfehlen die Einbeziehung in die Prüfungsplanung, bspw. eine Angliederung an die Tz. 22, die dann wie folgt lauten würde:

- 22 *Der Abschlussprüfer hat die Prüfung des Lageberichts so zu planen, dass sie wirksam durchgeführt wird. Zu diesem Zweck hat er die Planungsaktivitäten zur Prüfung des Lageberichts in die nach IDW PS 240 vorzunehmende Planung der Abschlussprüfung zu integrieren (vgl. Tz. A19–A20). **Dies gilt insb. für den in DRS 20.34 dargelegten Grundsatz der Informationsabstufung, nach dem Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Lagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens abhängen. Unter Berücksichtigung dessen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Prüfung so zu planen, dass sichergestellt wird, dass vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der jeweiligen Adressaten die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind und der Lagebericht nach § 289 HGB insgesamt ein***

zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt.

Relevante Vorkehrungen und Systeme zur Aufstellung des Lageberichts

Die Verwendung der Begriffe „Vorkehrungen“ und „Systeme“ zur Aufstellung des Lageberichts suggerieren eine Verpflichtung des Unternehmens, solche zu schaffen und zu dokumentieren. Jedoch ist es unseres Erachtens – besonders in einfach strukturierten Gesellschaften – möglich, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lagebericht aufzustellen, ohne Vorkehrungen zu treffen oder Systeme hierfür zu schaffen. Wir halten daher die in PS 350 a.F. Tz. 18 verwendete „Analyse der internen Organisation und Entscheidungsfindung“ für zutreffender.

Reaktion auf aktuelle Gesetzesentwicklungen

Je nachdem, wann der EPS 350 endgültig beschlossen wird, sollten aktuelle legislative Entwicklungen in den Standard einbezogen werden. Insbesondere betrifft dies das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (derzeitig im Entwurfsstadium; Referentenentwurf des BMJV vom 03.03.2016), welches voraussichtlich bis zum Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird.

Demnach wären unseres Erachtens zwei Änderungen einzufügen:

In § 289 Abs. 1 S.5 HGB-E wird ein Vorjahresvergleich sowie eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs gefordert. Der Abschlussprüfer muss sich daher davon überzeugen, dass der Vorjahresvergleich durchgeführt wurde und die Werte mit denen des Vorjahrs übereinstimmen.

U.E. müsste der Abschnitt „Prognosebericht“ des EPS 350 um eine Tz. erweitert werden, in der festgehalten wird, dass der Abschlussprüfer festzustellen hat, ob das Unternehmen die Auswertung vorgenommen hat und er zu beurteilen hat, ob die Auswertung vorgenommen wurde und die vom Unternehmen gezogenen Schlussfolgerungen der tatsächlichen Entwicklung entsprechen und plausibel sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.